BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Nürnberg
Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
		V-Z-2024-486-1_S01	19.11.2024

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Denkmalliste – teil A: Baudenkmäler – Kreisfreie Stadt Nürnberg;
hier: Ortsteil Kleinreuth h.d.Veste, Gallostraße 3
(Inv.Nr.: D-5-64-000-4920)
Nachtrag in die Denkmalliste

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei dem o. g. Waschhaus handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 BayDSchG; es ist daher in die Bayerische Denkmalliste, Teil A: Baudenkmäler nachzutragen:

D-5-64-000-4920
Waschhaus, eingeschossiger, verputzter Ziegelsteinbau mit Walmdach und Putzgliederung, neubarock, Konrad Biller, 1901.

Die Lage des Baudenkmals entnehmen Sie bitte dem Bayerischen Denkmal-Atlas (http://www.denkmal.bayern.de).

1. Anlass, Baugeschichte und Baubeschreibung

a. Anlass

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat auf Wunsch der Stadt Nürnberg geprüft, ob das o.g. Waschhaus Denkmaleigenschaft aufweist. Die Ortseinsicht fand, zusammen mit Frau Reisch-Bolduan von der Stadt Nürnberg, Herrn Dieckmann als Eigentümer, Frau Dr. Maué als Stadtheimatpflegerin sowie Herrn Dr. Gattinger vom BLfD, am 25. Juni 2024 statt. Das Waschhaus konnte vollständig besichtigt werden.

b. Baugeschichte

Das im Nürnberger Stadtteil Kleinreuth hinter der Veste stehende Waschhaus errichtete sich im Jahr 1901 der Nürnberger Bauführer und Techniker Konrad Biller,

Dr. Karl Gattinger
Wiss. Angestellter
Referat Z I - Bayerische Denkmalliste/Denkmaltopographie

Tel.: 089/2114-389
Fax: 089/2114-300
karl.gattinger@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

der hierfür auch die Pläne zeichnete. Nennenswerte bauliche Eingriffe fanden seither nicht statt.

c. Baubeschreibung
Das im Jahr 1901 errichtete Waschhaus ist ein kleiner, verputzter Ziegelsteinbau mit in der Art des Barock ausschwingendem Walmdach; in der südlichen und in der westlichen Dachfläche sitzen je eine kleine Pultdachgaube, auf dem First eine Metallstange mit Kugelornament. Zur Gliederung dienen kräftig bossierte Ecklisenen und ein profiliertes Traufgesims. In den beiden Längsseiten sitzt je ein großes Rundbogenfenster mit wiederum bossierten Putzfaschen, Sohlbank und Scheitelstein (das Fenster an der östlichen Traufseite wurde im Zuge eines Remisenanbaus 1907 zugemauert). Die zum Nachbarn weisende Rückseite ist als ungegliederte, unverputzte Sichtziegelsteinmauer mit Dreiecksgiebel gestaltet, vermutlich sollte hier ein Pendant des Nachbarn angebaut werden. Der Kamin, geziegelt und verputzt, befindet sich an der Nordostecke. Der Waschhauseingang an der südlichen Schmalseite ist, analog zu den Fenstern, als Rundbogen mit bossierter Einfassung gestaltet; der Scheitelstein hier ist mit einer reliefierten Wappenkartusche zusätzlich ornamentiert. Die Eingangstür, eine an der Außenseite aufgedoppelte Holztür, ist mitsamt dem Beschlag die bauzeitliche. Der Innenraum ist unverputzt.

2. Begründung der Denkmaleigenschaft

Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhalt wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

a. Denkmalfähigkeit
Sämtliche im Denkmallistentext genannten baulichen Anlagen und Anlageteile stammen aus vergangener Zeit.

b. Denkmalbedeutung
Folgende Bedeutung gem. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG wurde erkannt:

Geschichtliche Bedeutung
Das o.g. Waschhaus wurde zusammen mit dem zugehörigen (mittlerweile stark überformten) Wohnhaus im Jahr 1901 auf den freien Fluren zwischen den einstigen, erst zwei Jahre zuvor nach Nürnberg eingemeindeten Bauerndörfern Thon und Kleinreuth h.d. Veste errichtet; damit ist das Waschhaus einer der frühesten baulichen Zeugen – noch eine Stadtkarte aus dem Jahr 1936 zeigt außerhalb des kleinen, nur mit wenigen Häusern bebauten Bereichs der Gallostraße weitgehend freie Felder – für das zu Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzende, durch die damalige Entwicklung Nürnbergs von der Großstadt zur Metropole bedingte zunehmende Ausgreifen der Wohnbebauung auch in die bis dato landwirtschaftlicher Nutzung vorbehaltenen Grundflächen rund um Nürnberg. Das Waschhaus hat deshalb eine stadtgeschichtliche Bedeutung.

Künstlerische Bedeutung
Das o.g. Waschhaus ist in seiner malerisch-neubarocken, im einzelnen Detail durchaus qualitätsvollen Ausführung ein überzeugendes Beispiel für die Architekturauffassung des späten Historismus gerade auch bei kleineren Bauaufgaben wie einem abseits der Straße stehenden Waschhaus. Aufgrund seines unverändert erhaltenen bauzeitlichen Erhaltungszustandes ist es von künstlerischer Bedeutung.

c. Denkmalwürdigkeit
Aufgrund seiner besonderen geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung liegt die Erhaltung des Waschhauses im Interesse der Allgemeinheit.

3. Verfahrenserläuterung

Dieses Schreiben dient der nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde. Sie bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen **nicht** berücksichtigt werden.

4. Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 DSchG

Wir bitten Sie, uns ihre Äußerungen bis zum

03. März 2025

mitzuteilen. Sofern uns mit Ablauf der Frist keine Rückmeldungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus Sicht der Gemeinde keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege möchte generell die besondere Bedeutung jedes einzelnen Bau- und Bodendenkmals in Bayern hervorheben, wird doch das Gesicht des Landes, seiner Dörfer und Städte entscheidend durch den Reichtum und die Vielfalt seiner Denkmäler geprägt. Jedes einzelne Baudenkmal ist ein Kulturgut unseres Landes.

BAYERISCHES
LANDESAMT
FÜR DENKMAL
PFLEGE

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Nürnberg, die Eigentümer und die Stadtheimatpflegerin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Karl Gattinger
Wiss. Angestellter